



**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde
bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt
zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



05151746

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Handelsgerichts EUPEN

14-10-2005
Kanzlei

IA/
Greffier

Gesellschaftsname : DRUCKEREI R & M JANCLAES

Rechtsform : Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz : 4711 Lontzen (Walhorn, Ketteniser Strasse, 51)

Unternehmensnr : 0468133480

**Gegenstand : ANPASSUNG DER STATUTEN AN DAS GESETZBUCH ÜBER
GESELLSCHAFTEN**

der Urkunde :

Aus einer Urkunde getätigt vor Notar Jacques RIJCKAERT in Eupen, am 29. September 2005, mit folgendem Vermerk „Registriert zwei Blätter ohne Zusatz in Eupen, am 11. Oktober 2005, Band 188 Blatt 44: Fach 05, Erhalten 25,00 €, Der Hauptinspektor R. ROSEWICK gehen folgende Beschlüsse hervor :

**ERSTER BESCHLUSS - ANPASSUNG DER STATUTEN
AN DAS GESETZBUCH ÜBER HANDELSGESELLSCHAFTEN**

Ferner beschließt die Generalversammlung einstimmig nachstehende Statutenanpassungen vorzunehmen im Rahmen des neuen Gesetzbuches über Gesellschaften (Code des Sociétés)

Dementsprechend werden die Artikel 1, 5, 6, 19 und 21 der Satzungen gestrichen und durch folgenden Text ersetzt :

ARTIKEL 1.

Die Gesellschaft wird geführt unter der Bezeichnung "DRUCKEREI R & M JANCLAES", Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung.

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft sowie ihre Veröffentlichungen müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben und leserlich die Worte "Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung" oder die Abkürzung "PGmbH", sowie die Eintragsnummer beim Register der Rechtspersonen, gefolgt von der Abkürzung RJP, und dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten

ARTIKEL 5.

Das Gesellschaftskapital wird festgesetzt auf achtzehntausendsechshundert Euro (18 600,00 €). Es zerfällt in siebenhundertfünfzig (750) Gesellschaftsanteile, ohne Nennwert. Jeder Anteil entspricht einem/siebenhundertfünfzigstel (1/750) des Gesellschaftsvermögens.

ARTIKEL 6.

Diese siebenhundertfünfzig (750) Geschäftsanteile werden vollständig gezeichnet und freigemacht.

ARTIKEL 19.

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluß der Generalversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung bezeichnet die Generalversammlung den oder die Liquidatoren, bestimmt deren Befugnisse und Entlohnungen und setzt die Art der Liquidation gemäß Artikel 181 und folgende des Gesetzbuches über Gesellschaften.

Nach Begleichung aller Kosten und Lasten sowie der Liquidationskosten dient der Nettoaktiv zunächst zur Rückzahlung, sei es in bar oder mittels Wertpapieren, der freigemachten und nicht abgeschriebenen Anteilen.

Der verbleibende Überschuß wird zwischen allen Gesellschaftern gemäß der Anzahl ihrer Anteile verteilt.

ARTIKEL 21.

Für Alles was in den gegenwärtigen Satzungen nicht vorgesehen ist, beziehen die Parteien sich auf das Gesetzbuch über Gesellschaften.

Für gleichlautenden analytischen Auszug :

Jacques RIJCKAERT, Notar

Wurde gleichzeitig hinterlegt eine Ausfertigung des Protokolls der Generalversammlung

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 27/10/2005 - Annexes du Moniteur belge